

von Silicium bis zu 1,4 % (Versuch 1) nicht beträchtlich gehindert wird.

Ist aber Silicium im Überschuß vorhanden, so wird auch bei Gegenwart von überschüssigem Kohlenstoff das Silicium leichter gelöst, als der Kohlenstoff, und zwar gilt das Gesetz, daß das Metall um so weniger Kohlenstoff zu lösen vermag, je mehr Silicium vorhanden ist.

Die Darstellung von Kohlenstoffverbindungen von Mg, Al, Zn, Cd, Sn, Pb, Sb, Bi gelang durch einfaches Erhitzen mit Kohlenstoff nicht.

Käufliches Zink erwies sich als völlig kohlenstofffrei. Der mit Zink und Schwefelsäure entwickelte Wasserstoff ist daher nicht kohlenstoffhaltig, wie vielfach irrtümlicherweise angenommen wird.

Die untersuchten Metalle gruppieren sich nach ihren Kohlenstoffgehalten wie folgt:

Ag:	0,04 % (?)
Cu:	0,93 % (?)
Au:	0,3 %
Pt:	1,20 %
Cr:	2,23 %
Wo:	3,30 %
Mn:	4,47 %
Fe:	5,8 %
Ni:	6,25 %
Co:	8,45 %.

Der gewerbliche Rechtsschutz im Jahre 1903.

✓ Von Dr. JULIUS EPHRAIM.
(Eingeg. d. 2.1. 1904.)

Allgemeines.

Während, soweit die praktischen namentlich legislatorischen Verhältnisse des gewerblichen Rechtsschutzes in Betracht kommen, das Jahr 1903 wohl die wichtigste und fruchtbringendste Zeit seit der Schaffung des deutschen Patentgesetzes (1877) oder dessen Reform (1891) war, beschäftigte man sich mit allgemeinen theoretischen Fragen nur in geringem Grade. — In erster Linie dürfte hier eine Arbeit über die allgemeine Erfindungslehre von Max Schütze (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903, 221, auch separat erschienen) zu nennen sein. Die Arbeit kann als der erste Versuch angesehen werden, auf Grund der von früheren Autoren, besonders Hartig, gegebenen Anschauungen die Konstruktion der Erfindung planmäßig aufzubauen. Die Arbeit geht von den bereits bekannten Gesichtspunkten aus, indem die Grundanschauungen bereits von anderen Autoren früher gegeben waren.

Die älteren Ansichten werden aber zum ersten Male zusammengefaßt und systematisch ausgebaut, so daß also die Arbeit auch dem mit den älteren Veröffentlichungen Bekannten eine überaus wertvolle Darstellung bietet. Bei der geringen Beteiligung technisch gebildeter Kreise an dem Ausbaue der Erfindungslehre muß dieser Versuch um so beachtenswerter erscheinen. Man hat gegen die theoretische Analyse des Erfindungsbegriffes angeführt, daß, wer die Erfindungskonstruktion nicht bereits kennt, durch derartige Darlegungen nicht in sie eingeführt werde, während der Techniker diese Analyse nicht brauche. Der Zweck der Erfindungslehre ist aber in erster Linie theoretisch. Hierfür sind Arbeiten wie die Schützes von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Das Wesen der Arbeit besteht darin, den Zusammenhang von Wirkung und Ursache (Mittel und Erfolg) logisch und systematisch darzulegen und die Mittel zu liefern, im Einzelfalle durch analytische Betrachtung den Inhalt und die Formulierung einer Erfindung zu finden. Besonders für nicht technisch Gebildete dürften die Darlegungen von Schütze von besonderer Bedeutung sein. Ein Referat der Arbeit läßt sich nicht geben, es muß daher auf das Original hingewiesen werden.

Ein neuer Versuch, zunächst für deutsche Verhältnisse eine Definition des Erfindungsbegriffs zu geben, liegt von Dr. H. Pauli vor (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903, 291). Man hat in der letzten Zeit sich mit neuen Definitionen des Erfindungsbegriffs im allgemeinen wenig beschäftigt, während namentlich in der ersten Zeit des Bestehens des deutschen Patentgesetzes eine ganze Reihe derartiger Definitionen von verschiedenen Seiten aufgestellt wurden. Der Grund für die Zurückhaltung in der letzten Zeit besteht darin, daß man eine lückenlose Definition, die dem subjektiven Urteil keinen Raum läßt, wenn sie überhaupt denkbar sein sollte, so doch wenigstens zur Zeit für unmöglich hält. Auch die neue von Pauli aufgestellte Definition dürfte das Problem nicht vollständiger lösen wie die früheren Versuche. Die Definition lautet:

„Patentfähig ist jede Maßnahme, welche Gegenstand ist: Eines richtigen Gedankens zur Lösung eines technischen Problems auf eine Weise, welche zurzeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren nicht bereits derart beschrieben, noch im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“

Auch diese Definition enthält wie alle früheren eine Lücke, welche durch das subjektive Urteil des Richters, bezw. des Patentamtes auszufüllen ist.

Eine allgemeine Frage sowohl theoretischer wie praktischer Natur „Was soll auf dem Gebiete der chemischen Industrie Gegenstand des Patentschutzes sein?“ wurde von Dr. E. Kloeppe und Dr. Edwin Katz (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903, 153 u. 190) aus Anlaß des 5. internationalen Kongresses für angewandte Chemie eingehend erörtert. Beide Arbeiten gelangen, von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, zu dem gleichen Ergebnis, das in folgender Resolution ausgedrückt ist:

„Der Kongreß billigt die durch die deutsche Patentgesetzgebung geschaffene Einschränkung des Patentschutzes auf das Verfahren und die unmittelbar nach dem Verfahren hergestellten Erzeugnisse und spricht die Erwartung aus, daß durch die Rechtsprechung in allen Patentländern für die dort bestehenden Verfahrenspatente ein gleicher Schutz geschaffen wird.“

Die Arbeit von Dr. Kloeppe wird sowohl den chemischen, wie auch den juristischen Gesichtspunkten gleichmäßig gerecht und dürfte wohl trotz ihrer knappen Form das gesamte augenblicklich vorliegende Material für die Beurteilung chemischer Erfindungen zusammenfassen. Wer sich in der Folge mit dem chemischen Patentrechte beschäftigt, wird notwendigerweise von Kloeppels Darlegungen ausgehen müssen. Kloeppe zeigt zunächst, daß bei der Behandlung der chemischen und der mechanischen Erfindung die Patentgesetzgebung verschiedene Prinzipien befolgen muß. Der chemischen Erfindung fehlt im Gegensatz zur mechanischen das körperliche Substrat. Bei der chemischen Erfindung ist das Wesen derselben, der chemische Vorgang der direkten Betrachtung vollkommen entzogen. Die einzelnen Bestandteile werden konsumiert, auch das Produkt des Verfahrens kann nicht beliebig oft benutzt werden. Der mechanische Erfinder kann auf dem Papiere erfinden, der chemische Erfinder dagegen nicht. Beachtenswert ist auch, daß bei chemischen Erfindungen häufig die Auffindung nur eines Vertreters einer neuen Körperklasse direkt eine ganze Reihe homologer oder analoger Körper erschließt. Einige Staaten (Frankreich, Vereinigte Staaten, Belgien, Italien) schützen sowohl chemische Verfahren, wie Produkte, andere (Deutschland, Luxemburg, Österreich, Ungarn, Portugal, Rußland, Finnland) schützen nur das Verfahren, die Schweiz schließt Verfahren überhaupt vom Schutze aus. Die

Ausnahme chemischer Produkte von der Patentierung ist zunächst dadurch gerechtfertigt, daß die chemischen Stoffe entweder in der Natur vorkommen oder doch durch die, wenn auch unbekannten Naturkräfte vor-gezeichnet sind. Außerdem rechtfertigen namentlich praktische Gesichtspunkte den Ausschluß des chemischen Stoffschutzes. Neuere Verfahren als die erste vielleicht un-praktische Herstellung eines neuen Körpers würden von der praktischen Ausübung ausgeschlossen sein. Weder der erste, noch der zweite Erfinder einer anderen besseren Darstellungsart können die Erfindung dann verwerten. Das deutsche System, nur die Verfahren zur Herstellung chemischer Pro-dukte, nicht aber letztere selbst zu paten-tieren, hat sich besonders bewährt, seitdem zunächst durch die Praxis und dann durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes auch der unmittelbar durch das geschützte Verfahren erhaltene Stoff mitgeschützt ist. Auch die im § 35 Abs. 2 des deutschen Patentgesetzes gegebene Bestimmung, daß bei Verfahren zur Herstellung neuer Stoffe bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem paten-tierten Verfahren hergestellt angesehen wird, hat sich bewährt. Durch das deutsche System wird eine besondere Regelung der Frage des Licenzzwanges für chemische Erfin-dungen überflüssig gemacht. Das Patent kann eine Reihe von Stoffen umfassen, ist also nicht auf einen einzigen Stoff beschränkt. Eine besondere Behandlung chemischer Er-findungen mit Rücksicht auf die Zwecke (Heilzwecke etc.), zu denen die Produkte verwendet werden sollen, ist unnötig. Die Arbeit Kloeppels behandelt schließlich noch die Frage nach dem Wesen der chemischen Erfindung und bietet auch hierüber Dar-legungen, die grundlegende Bedeutung erlangen werden.

Die Untersuchung von Dr. Edwin Katz behandelt die Frage mehr vom rechtlich-praktischen Standpunkt und geht auf die praktischen Erfahrungen der verschiedenen Länder näher ein. Sehr beachtenswert ist, daß Katz den Stoffschutz hauptsächlich von praktischen Gesichtspunkten aus verwirft und der Theorie weniger Bedeutung beizumessen scheint. Die von Dr. Katz eingeholten Äußerungen großer deutscher chemischer Fa-briken erklären übereinstimmend die Billigung des deutschen Systems. Das reine Stoffpatent ist infolge des Vorhandenseins der Homologie und Isomerie in der Chemie leichter zu durchbrechen, als das Verfahrenspatent. Bei der Beschränkung auf den Verfahrensschutz wird der Patentinhaber an übermäßigen For-

derungen verhindert, weil er sonst die erforderliche Tätigkeit der Konkurrenz anregen würde. Der sogenannte beschränkte Stoffschutz des deutschen Patentgesetzes vermeidet die in Frankreich und England zu befürchtenden prozessualen Schwierigkeiten bei der Beschränkung des Schutzes auf Verfahren. Die internationale Annahme des deutschen Systems würde keine Schwierigkeiten bieten.

Die Arbeit von Katz bietet als das Muster eines Korreferats zu den Ausführungen Kloeppeis eine vorzügliche Ergänzung zu dessen Darlegungen, gerade weil der praktisch prozessuale Standpunkt in erster Linie betont wird. Beide Arbeiten gehören, wie auch ihre Entstehung zeigt, genetisch zusammen und sollten von jedem Chemiker, der sich für die patentrechtlichen Fragen der chemischen Industrie interessiert, gelesen werden.

Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz.

Das wichtigste Ereignis auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1903 dürfte der am 1. Mai in Kraft getretene Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz bedeuten. Dieser Beitritt hat nicht nur praktisch Bedeutung, sondern wird zweifellos einen wesentlichen, wenn nicht umwälzenden Einfluß auf die Gestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes in allen Ländern ausüben. Die Auslegung der verschiedenen Bestimmungen der Internationalen Union (über deren Grundzüge bereits früher in dieser Z. von Dr. KloeppeI 1898, 1, berichtet worden ist) steht im Mittelpunkt aller Arbeiten, welche sich jetzt mit dem gewerblichen Rechtsschutz befassen. Die Schwierigkeiten, welche sich sowohl in der Theorie, wie in der Praxis der Handhabung der Internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz schon jetzt zeigen und später bei öfterer Anwendung der Union in noch erhöhtem Maße auftreten werden, beruhen wohl in erster Linie darin, daß die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz nach ihrer Abfassung wesentlich den Anschauungen der französischen oder allgemein romanischen Rechtsanschauung entspricht. Durch den Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union entsteht nunmehr die Aufgabe, die Internationale Union vom Standpunkte des wesentlich verschiedenen deutschen Rechts auszulegen, oder die deutschen Rechtsanschauungen der Internationalen Union anzupassen. Die Verschiedenheiten der deutschen und französischen Rechtsanschauungen treten aber besonders auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes klar zu Tage.

Die Internationale Union gewährt demjenigen, welcher in einem Unionslande eine Anmeldung (auf ein Patent, Modell, Warenzeichen) gemacht hat, bei Innehaltung bestimmter Fristen ein Prioritätsrecht auch für andere Länder. Für das Patentwesen entsteht in erster Linie die Frage, ob zwischen der ersten und der späteren Anmeldung in den anderen Unionsstaaten in letzteren von dritter Seite ein Vorbenutzungsrecht erworben werden kann. Diese, namentlich für die chemische Industrie außerordentlich wichtige Frage ist von Dr. KloeppeI (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1902, 191, 1903, S. 61) behandelt worden. KloeppeI ist der Ansicht, daß nach dem jetzigen Rechte zwischen der ersten und den folgenden Anmeldungen in den betreffenden Ländern ein Vorbenutzungsrecht erworben werden kann, und hält prinzipiell eine derartige Regelung auch für zweckentsprechend. Um die für den Erfinder entstehenden Härten, die namentlich durch eine Illoyalität nach dem Bekanntwerden der ersten Anmeldung, oder der Erfindung entstehen können, zu mildern, schlägt Dr. KloeppeI vor, das Vorbenutzungsrecht von dem Zeitpunkte an, wo der Gegenstand der ersten Unionsanmeldung in irgend einer Weise durch Publikation oder Auslegung der Anmeldung bekannt geworden ist, auszuschließen. Es entsteht zunächst die Frage, ob überhaupt ein Vorbenutzungsrecht in der geschilderten Weise erworben werden kann. Die deutschen Autoren schließen sich hierin vollkommen den zuerst von KloeppeI gegebenen Anschauungen an (Damme, Kohler, Robolski, Richard, Alexander-Katz).

Die französischen Autoren halten dagegen ein Vorbenutzungsrecht für ausgeschlossen. Es zeigt sich also hier in deutlicher Weise der oben angeführte Gegensatz der romanischen und germanischen Rechtsauslegung. Dr. R. Wirth (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903, 1) schließt sich hinsichtlich des Bestehens des Vorbenutzungsrechtes den and deren deutschen Autoren an. Er hält die von KloeppeI gemachten Vorschläge nicht nur für praktisch empfehlenswert, sondern er ist sogar der Ansicht, daß die Auslegung des Unionsvertragess schon jetzt nur im Sinne der von Klöppel für die Fassung der Bestimmungen gegebenen Vorschläge zu machen sei. Dr. Wirth legt großes Gewicht auf die Gutgläubigkeit der Vorbenutzung und dürfte hiermit wahrscheinlich im Sinne der romanischen Anschauungen handeln. Allerdings ist Dr. Wirth der Ansicht, daß nach erfolgter Veröffentlichung der Erfindungen nicht ohne weiteres jede Benutzung als böswillig oder nicht gutgläubig anzunehmen ist. Dr. Wirth leitet

das Vorbenutzungsrecht von einer unabhängigen Zweitexistenz der Erfindung ab, eine Anschauung, die wohl theoretisch, aber nicht praktisch zutrifft, weil man auch eine Erfindung vorbenutzen kann, welche der Vorbenutzer nicht unabhängig selbst gemacht, sondern in irgend einer Weise kennen gelernt hat. Im übrigen dürfte Dr. Kloepel (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903, 61) gegen Dr. Wirth im Rechte sein, daß die Darlegungen von Dr. Wirth die Frage, ob überhaupt nach Anmeldung der Erfindung in dem einen Unionslande noch ein Vorbenutzungsrecht erworben werden kann, nicht berühren.

Dr. Osterrieth (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903) ist der Ansicht, daß nach der Einreichung der Anmeldung in einem Unionsstaate in einem anderen ein Vorbenutzungsrecht nicht mehr erworben werden kann, weil in dem Unionsvertrage dem Patente innerhalb der Prioritätsfrist auf Grund der ersten Unionsanmeldung die Gültigkeit gegen alle späteren Handlungen gewährleistet ist und hiernach auch ein Vorbenutzungsrecht ausgeschlossen sein soll, weil durch dieses die Gültigkeit des Patentes, wenn auch in beschränktem Maße, gehindert oder verringert wird. Die Anschauung von Osterrieth wird von den meisten Autoren bestritten, doch ist immerhin zu berücksichtigen, daß, wie angeführt, die Vertreter des Vorbenutzungsrechtes von deutschen Anschauungen ausgehen, während möglicherweise Osterrieth bei seiner intensiven Beschäftigung mit dem Internationalen Patentrechte ein größeres Anpassungsvermögen für die Anschauung der romanischen Rechtssprechung gewonnen hat.

Jedenfalls wird es empfehlenswert sein, mit dem Bestehen eines Vorbenutzungsrechtes zu rechnen und hiernach die Anmeldung der verschiedenen Patente zu richten. Für das Gebiet des deutschen Patentgesetzes dürfte jedenfalls das Vorbenutzungsrecht auch trotz der Internationalen Union bestehen.

Die praktische Bedeutung der Frage, ob ein Vorbenutzungsrecht besteht, mit Rücksicht auf die Anerkennung der Unionsangehörigkeit in einigen Ländern, wird unten erörtert.

Eine zweite durch die Internationale Union geschaffene Streitfrage besteht darin, ob für die Unionsangehörigen diejenigen Bestimmungen der gewerblichen Rechtsschutzgesetze, welche für nicht im Gebiete des betreffenden Landes wohnende Schutzsucher bestimmte Beschränkungen verlangt, für die Unionsangehörigen noch zu Recht bestehen. Für Deutschland entsteht hier besonders die Frage, ob bei der Nachsuchung eines Warenzeichens das Bestehen einer Niederlassung

im deutschen Reiche Bedingung ist. Die Frage spitzt sich damit zu, welche Deutung dem Begriff „Nationaux“ im Artikel 2 des Unionsvertrages gegeben werden soll.

Lau (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1902 und 1903) ist der Anschauung, daß das Vorhandensein einer Niederlassung nach wie vor gefordert werden muß, während Osterrieth und Alexander-Katz diese Anschauung entschieden bekämpfen.

Gesetzesänderungen.

Der Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union hat eine Reihe von Gesetzesänderungen zur Folge gehabt. In erster Linie ist hier das amerikanische Patentgesetz zu nennen. Obgleich die Vereinigten Staaten der Internationalen Union schon früher beitreten waren und auch Angehörige der Vereinigten Staaten z. B. in Frankreich die Vergünstigung derselben genossen, wurde die Union in den Vereinigten Staaten selbst nicht als rechtsgültig anerkannt, weil der Senat nicht den Unionsvertrag bestätigt hatte. Diese Lücke ist nunmehr durch eine Änderung des amerikanischen Patentgesetzes ausgefüllt worden.

Bisher war ein rechtsgütiges amerikanisches Patent nur dann zu erhalten, wenn die Anmeldung innerhalb sieben Monaten seit der Einreichung des ersten Auslandspatentes beim Patentamt in Washington eingegangen war. Diese Frist ist nunmehr auf zwölf Monate erweitert worden. Gleichzeitig ist aber bestimmt worden, daß eine derartige Anmeldung eines Unionsangehörigen so beurteilt werden muß, als wenn sie zur Zeit der Anmeldung des Auslandspatentes in den Vereinigten Staaten eingegangen sei. Diese Bestimmung darf dem Unionsvertrage Rechnung tragen, da in den Vereinigten Staaten der erste Erfinder, der die Erfindung in die Vereinigten Staaten brachte, und nicht der erste Anmelder Anspruch auf das Patent hat. Die Gesetzesänderung gestattet auch den Unionsangehörigen die Einreichung eines Caveats, das bisher nur den amerikanischen Bürgern vorbehalten war.

Über das Caveat sagen die neuen Bestimmungen:

Abschnitt 4902. Wer eine neue Erfindung oder Entdeckung macht und weitere Zeit wünscht, um sie zur Reife zu bringen, kann gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr beim Patentamt ein Caveat einreichen, in dem er den Gegenstand und seine kennzeichnenden Merkmale angibt und um Schutz seines Rechts bittet, bis er seine Erfindung zur Reife gebracht hat. Ein derartiges Caveat ist

im Archiv für geheime Angelegenheiten niederzulegen und geheim aufzubewahren, und soll innerhalb eines Jahres, von der Einreichung an gerechnet, Gültigkeit behalten. Wird innerhalb dieses Jahres von einem anderen ein Patent angemeldet, das mit diesem Caveat in irgend einer Weise übereinstimmt, so gibt der Kommissar die Beschreibung, die Zeichnungen und das Modell dieser Anmeldung in derselben Weise dem Archiv für geheime Angelegenheiten zur Verwahrung und benachrichtigt davon durch die Post den, der das Caveat eingereicht hat. Wünscht letzterer, sein Caveat zur Gel tung zu bringen, so hat er binnen drei Monaten nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post in Washington, unter Hinzurechnung der üblichen Zeit, die zur Zustellung an den Hinterleger des Caveats erforderlich und auf der Rückseite des Benachrichtigungsschreibens zu vermerken ist, seine Beschreibungen, Zeichnungen und Modell einzureichen.

Selbstverständlich sind durch diese Gesetzesänderungen wiederum eine Reihe von Streitfragen entstanden. Georgii (Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1903, 85) berührt zunächst die Frage, ob die Änderung des Patentgesetzes hinsichtlich der Verlängerung der Einreichungsfrist rückwirkende Kraft für die Zeit vor dem 3. März 1903 (vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes) besitzt. Diese Frage wird von Georgii bejaht. Für die zweite Frage, ob Patente, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilt wurden, für solche Erfindungen, die sieben Monate vor dem amerikanischen Patente im Auslande zuerst patentiert wurden, nachträglich rechts gültig werden, gibt Georgii keine bindende Auseinandersetzung, sondern hält die Frage für im höchsten Grade zweifelhaft.

Wie außerordentlich diffizil die Beurteilung einer ausländischen Gesetzesänderung mit Rücksicht auf die internationale Gesetzgebung ist, zeigt sich am deutlichsten daraus, daß Georgii (Gew. Rechtsschutz- u. Urheberrecht 1903, 172) sogar als zweifelhaft ansieht, ob die oben angeführte zwölfmonatliche Prioritätsfrist, innerhalb welcher die im Auslande gemachten Anmeldungen in den Vereinigten Staaten von dem Tage der ausländischen Anmeldung an beurteilt werden, für deutsche Erfinder Gültigkeit hat. Die Frage hat besondere Bedeutung mit Rücksicht auf das sog. Interferenzverfahren, bei welchem für kollidierende Patentanmeldungen festgestellt wird, wer der erste Erfinder ist. Der Ausländer konnte bisher sich für den Nach-

weis des Zeitpunktes der Erfindung nur auf eine Druckschrift oder Patenturkunde stützen, mündliche oder schriftliche Mitteilungen im Auslande hatten keine Gültigkeit. Diese Verhältnisse sind nunmehr für die Angehörigen oder Ansässigen jener Länder, welche den Bürgern der Vereinigten Staaten gleiche Begünstigungen zusichern, geändert. Die zu entscheidende Frage ist also, ob Deutschland die obigen Vergünstigungen auch den Bürgern der Vereinigten Staaten zusichere. Dies ist durch den Beitritt Deutschlands zur Internationalen Union gewiß geschehen. Die von Georgii angedeuteten Zweifel, ob der Unionsvertrag für Deutschland Gültigkeit hat, sind unbegründet, denn die Gültigkeit des Unionsvertrages für Deutschland ist vollkommen sicher. Aber trotzdem müssen für die Anwendbarkeit der amerikanischen Bestimmung auf Deutsche noch Zweifel entstehen. Es kommt das bereits oben erörterte Vorbenutzungsrecht in Frage. Wenn dieses nach deutschem Rechte besteht (worüber wohl kaum ein Zweifel vorhanden sein dürfte), so wäre nach Georgii den Bürgern der Vereinigten Staaten in Deutschland ein geringeres Recht gewährt als die Vereinigten Staaten leisten, und dann würde die letztere Begünstigung für deutsche Staatsangehörige nicht gelten. Der Vorschlag Georgiis, das deutsche Recht abzuändern und in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Rechte zu bringen, ist vollkommen aussichtslos, denn das Vorbenutzungsrecht des deutschen Patentgesetzes ist eine wesentliche Bestimmung, die nicht leicht hin abgeändert werden kann. Es bedarf aber auch wohl kaum einer derartigen Änderung, denn die Anschauung Georgiis erscheint nicht stichhaltig. Die amerikanische Bestimmung bezieht sich augenscheinlich auf die Neuheit und die Möglichkeit der Patenterwerbung. Nach dieser Richtung gibt aber Deutschland zweifellos den amerikanischen Bürgern das gleiche Recht wie die Vereinigten Staaten in ihren Bestimmungen vor. Georgii warnt übrigens vor der Anwendung des Caveats, weil durch die Anrufung desselben der unfertige Charakter der Erfindung zugegeben sei. Es ist diese Auffassung um so auffallender, als eigentlich die Absicht des Caveats die Erlangung eines Prioritätsvorrechtes ist. Georgii führt auch eine Entscheidung an, die gegen seine eigene Anschauung zu sprechen scheint. Von Bedeutung dürfte sein, in welcher Weise das Caveat die Erfindung schildert. Wenn die Beschreibung möglichst eingehend ist, so würde das Caveat wohl ein Prioritätsrecht sichern. Georgii rät zu Patentanmeldungen an Stelle der Einreichung eines Caveats. Man

muß aber berücksichtigen, daß manchmal gewichtige Gründe gegen die Einreichung einer Patentanmeldung sprechen. Unter Umständen würde also das Caveat gewisse Vorteile gewähren.

(Fortsetzung folgt.)

Über Salze des Antimons mit organischen Säuren. III.

Den Herren Moritz u. Schneider zur Antwort.

✓ Von EDUARD JORDIS.
(Eingeg. d. 16. 12. 1903.)

Die Herren Moritz u. Schneider haben es für nötig erachtet, meine Zurückweisung¹⁾ ihrer unberechtigten, aber wohl berechneten Prioritätsansprüche mit einer Entgegnung²⁾ zu beantworten. Sie suchen dabei meine rein wissenschaftlich-theoretischen Auseinandersetzungen mit Patentstreitigkeiten zu verquicken, in welche die von ihnen vertretene Firma mit der Firma C. H. Boehringer Sohn geraten ist, und stellen in ihren übrigen Auseinandersetzungen eine falsche Behauptung nach der anderen auf. Daher sehe ich mich genötigt, die Sachlage etwas eingehender zu besprechen, um die Angelegenheit endgültig ins Reine zu bringen.

Wenn ein Patent einschlägt, so treibt der Wunsch, an den Erträgnissen desselben teilzunehmen, andere auf die Suche nach neuen Verfahren, um die geschützte Ware darzustellen. So wird die Forschung gefördert und, wie die zahlreichen Gegenpatente, die mit Recht erteilt sind, zeigen, manch neuer Weg erschlossen.

Wenn aber hierzu die Möglichkeit fehlt, wenn es nur den einen geschützten Weg zur Darstellung gibt, so scheitert der Wunsch nach einem Gegenpatent an der fatalen Forderung der Neuheit eines zum Patent gemeldeten Verfahrens. In einem solchen Falle liegt die einzige „Rettung“ darin, ein etwas variiertes Verfahren so geschickt zu begründen, daß das Patentamt, das ja unmöglich in allen Branchen Spezialkenntnisse haben kann, an die Neuheit glaubt und die Patentfähigkeit ausspricht.

Für die Firma, welche meine Gegner vertreten, lag die Sache nun in letzter Art sehr unbequem. Das unter dem Namen Antimonin bekannte Alkaliantimonyllaktat ist ein Analogon des Brechweinstein, ersetzt diesen mit Vorteil und entsteht nach der gleichen Reaktion, wie er. Diese Reaktion kann so ausgeführt werden, daß man Antimonoxyd in eine Lösung von saurem Kalium-

tartrat einträgt, oder daß man metallisches Antimon plus Sauerstoff in die gleiche Lösung bringt. Die Lösungen und Reaktionen sind beide Male identisch, es ist Geschmacks- und Kalkulationssache, welche man verwenden will. Beide Reaktionen sind technisch eingeführt und schon lange bekannt gewesen, unbekannt war früher aber die Existenz von „Brechweinsteinen“ der Milchsäure³⁾.

Die Beschreibung der Antimoninpatentschrift führt nur die Reaktion mit Antimonoxyd an. Dies benutzt die Revaler Firma, um eine Neuheit daraus zu konstruieren, daß sie statt Sb_2O_3 benutzt: metallisches Antimon und Luft = $2Sb + 3O$. Dadurch wurde die Reaktion an sich in keiner Weise geändert, es bestand also die Gefahr, daß die Abhängigkeit vom Antimoninpatent sogleich zutage trat. Andererseits war aber der Ersatz von Sb_2O_3 in genannter Art seit Jahrzehnten in der einschlägigen Branche üblich⁴⁾ und daher nicht anders aufzufassen, als der Ersatz z. B. von Alkali durch Ätzkalk in irgend einer Reaktion. Hier also galt es zu verdecken, daß die Benutzung dieser Reaktion offenbar demjenigen, der berechtigt ist, die zum Antimon führende Hauptreaktion auszuführen, ohne weiteres frei steht.

Diese Sachlage, die normalerweise natürlich jede Patentierung ausschließt, wurde nun einer von langer Hand vorbereiteten, äußerst geschickten Behandlung unterzogen, um das k. Patentamt für die Patentierung zu gewinnen. Indem dann in der Durchführung der Angelegenheit immer Nebendinge herausgegriffen und so die Aufmerksamkeit von der so einfachen grundlegenden Frage abgelenkt wurde, ein Verfahren, das ja auch in der Entgegnung wieder ausgiebig benutzt wird, gelang der Plan auch vollkommen.

Die Sache wurde in der Tat sehr fein eingefädelt! Das Gegenpatent der Chemischen Fabrik Richard Meyer in Reval Nr. 136135 ist am 16. April 1901 eingereicht und am 8. August 1901 bekannt gemacht worden. In dieser Anmeldung wird lediglich das Luftverfahren beschrieben genau in der Art, wie es auch bei der Weinsäure ausgeführt wird. Erst als gegen diese Anmeldung seitens der Inhaberin des grundlegenden Antimoninpatentes Einspruch erhoben worden war, begannen die großen Entdeckungen meiner Gegner!

³⁾ Jordis, Z. f. angew. Chem. 1902, 910.

⁴⁾ Für die Beurteilung ist es dabei gleichgültig, ob eine oder die andere Person oder Firma diesen Ersatz nicht kannte. Es kommt nur objektiv darauf an, ob ein größerer Kreis von Firmen oder Personen darum wußte, und das ist natürlich der Fall, wenn eine Fabrikation seit 30 Jahren eingeführt ist.

¹⁾ Zeitschr. f. angew. Chem. 1902, 906.

²⁾ ebenda 1903, 34—37.